

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Bilay und König-Preuss (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**  
**- Drucksache 7/5485 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

**Überprüfung personenbezogener Daten beim Amt für Verfassungsschutz in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 83. Plenarsitzung am 9. Juni 2022 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 29. August 2022 wie folgt beantwortet:

1. Ist eine Veröffentlichung des Berichts (wie in Niedersachsen) vorgesehen?

Antwort:

Der "Abschlussbericht der Task Force Verfassungsschutz" des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Mai 2014 ist nicht als Verschlussache eingestuft und offen im Internet abrufbar. Im Gegensatz dazu ist der "Bericht der Kommission zur Überprüfung der von dem Amt für Verfassungsschutz Thüringen gespeicherten Personaldaten" vom 22. Januar 2020 in den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Der 187 Seiten umfassende Bericht der in Thüringen eingesetzten Kommission geht - wenn auch ohne konkrete Namensnennung - näher auf konkrete Fälle ein und beschreibt sowohl die Amtsdatei des Amtes für Verfassungsschutz als auch die gemeinsamen Dateien des Verfassungsschutzverbundes umfassender als dies im 34-seitigen Abschlussbericht der "Task Force Verfassungsschutz" in Niedersachsen geschehen ist. Eine vergleichbare Veröffentlichung wie in Niedersachsen ist somit aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

2. Ist bekannt, ob die Personen deren Daten zu Unrecht zu lange gespeichert wurden, Anfragen zu den von ihnen gespeicherten Daten an das Amt für Verfassungsschutz Thüringen gestellt haben und wie Selbige beschieden wurden?

Antwort:

Die Prüfung der Kommission hatte keinen Einfluss auf Auskunftsverfahren nach § 17 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz. Sofern derartige Anträge gestellt werden und die Verfahren andauern, unterbleibt bis deren rechtskräftigem Abschluss eine Löschung der Daten, um weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Person nicht den Boden zu entziehen. Sofern aber eine Löschung erfolgen kann, werden Aufzeichnungen zu diesem Vorgang nicht vorgehalten, da dies den datenschutzrechtlichen Belangen der zuvor gespeicherten Person zuwiderlaufen würde.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär